

SATZUNG DER HIGHLAND PIPES AND DRUMS OF WALDSEE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Highland Pipes and Drums of Waldsee e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR 600219 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung der traditionellen schottischen Dudelsackmusik.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Proben;
 - Jugendarbeit;
 - das Mitwirken an historischen Umzügen;
 - kulturelle Veranstaltungen zum Zwecke der Darstellung traditioneller Dudelsackmusik.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zulässig ist der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reisekosten oder sonstigen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften.
- 5) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.
- 6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 7) Der Verein verurteilt und wirkt entgegen gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und gewährleistet hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern

- a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich unmittelbar an der Darstellung traditioneller Dudelsackmusik beteiligen.
 - b. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, ohne unmittelbar an der Darstellung traditioneller Dudelsackmusik beteiligt zu sein.
 - c. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Personen, die sich um die Dudelsackmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederpflichten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
 - 4) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
 - 5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
 - 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
 - 7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern -und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
Ein Jahresbeitrag.
- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- 1) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- 2) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- 3) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- 5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 7) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern nehmen mit Stimmrecht auch Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Nr. 1 der Satzung teil.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss zumindest einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende

Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Beschlussfassungen:
 - a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (§ 3 Nr. 2):
 - b. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
 - c. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt,
 - e. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Festsetzung der Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - a. Der erste Vorsitzende.

- b. Der stellvertretende Vorsitzende.
- c. Der Schatzmeister.
- d. Der Schriftführer.
- e. Der Jugendleiter und gleichzeitiger Zeugwart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Erstellung eines Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Bestimmung des musikalischen Leiters Pipe Major und seines Stellvertreters zur Bestätigung durch die Spielerversammlung.
- 3) Dem Schatzmeister obliegen die Kassengeschäfte. Er ist insbesondere berechtigt:
- a. Zahlungen an den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b. Zahlungen für den Verein zu leisten.

Der Schatzmeister legt zum Schluss des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung) den Kassenabschluss vor, welcher von zwei Kassenprüfern, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

- 4) Der Schriftführer verwaltet das Schriftgut. Er führt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll, das von ihm und von Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er ist für interne und externe Publikationen verantwortlich.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren (gewählt), vom Tag der Wahl angerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind/werden in zwei verschiedenen Turnussen, versetzt um 2 Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheiden somit Mitglieder aus, und zwar beginnend mit den Vorstandsmitgliedern wie oben unter Nr. 1 a., c. und e. beschrieben und nachfolgend die Vorstandsmitglieder Nr. 1 b. und d.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe

der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch in elektronischer Form) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 7) Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.

§ 11 Spielerversammlung als weiteres Gremium

- 1) Die Spielerversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern.
- 2) Ihr obliegt die Bestätigung des musikalischen Leiters Pipe Major und seines Stellvertreters nach Bestimmung durch den Vorstand.
- 3) Der Spielerversammlung obliegt die Organisation des Spielbetriebs. Sie entscheidet insbesondere über die Durchführung eigener und die Teilnahme an außenstehenden Veranstaltungen. Voraussetzung ist die Abstimmung mit der Vorstandschaft.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein spezielle Ordnungen geben.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahme verhängen:

- 1) Verweis.
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Proben und/oder Teilnahme an Veranstaltungen zum Zwecke der Darstellung traditioneller Dudelsackmusik.
- 3) Geldstrafe bis zu EUR 250,00 je Einzelfall.
- 4) Ausschluss gem. § 5 Ziff. 4 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.

- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Den Organen des Vereins ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der aktiven stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Waldsee zu, die es so lange verwaltet, bis wieder eine Dudelsack-Gruppe entsteht, jedoch längstens fünf Jahre. Sollte nach Ablauf der Frist von fünf Jahren keine Dudelsack-Gruppe entstanden sein, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.12.1995, zuletzt geändert am 26.11.2004. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Waldsee, den